

Verbände und Kammern des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Jaqueline Kolberg-Ziebell
Telefon: 0385 / 588-14315
AZ: IV 310 S 0319-00000-2017/001-009
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Jaqueline.Kolberg-Ziebell@fm.mv-
regierung.de

Schwerin, 17.09.2020

Umgang mit Anträgen nach § 148 AO in Zusammenhang mit der Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Bezug: BMF-Schreiben vom 18.08.2020 (BStBl. I 2020, S. 656)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18. August 2020 die Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a der Abgabenordnung (AO) ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) nach dem 31. Dezember 2019 neuveröffentlicht und Hinweise zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 148 AO vorgenommen.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass die in meinem Informationsblatt vom 17. Juli 2020 beschriebenen Vorgaben sowohl mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (BStBl I 2019, S. 1010), als auch mit dem BMF-Schreiben vom 18. August 2020 im Einklang stehen und - weiterhin - uneingeschränkt gültig sind.

Zwar soll eine Bewilligung nach § 148 AO grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen, bei einem zu erwartenden Massenverfahren können aber einheitliche Voraussetzungen statuiert werden, bei deren Vorliegen die Bewilligung befristet - hier bis zum 31. März 2021 - zu erteilen ist bzw. als erteilt gilt. Eine vorherige Antragstellung müsste bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stets positiv beschieden werden. Insofern kann in solchen Fällen von einer Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen werden. Diese ermessenslenkende Entscheidung steht im Einklang mit § 148 AO und dem AEAO zu § 148 AO. Damit nimmt die Landesverwaltung im Rahmen ihrer Organisationshoheit die eigene Verantwortung für effektiven Ressourceneinsatz wahr.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt vom 17.07.2020.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Dienststellen angehalten sind, ab Oktober 2020 vermehrt Kassen-Nachschaufen durchzuführen.

Dieses Schreiben sowie das Informationsblatt vom 17.07.2020 finden Sie auch im Steuerportal der Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.steuerportal-mv.de>).

Ich bitte Ihre Mitglieder und Mandanten über die Verfahrensweise und die Voraussetzungen zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ulrich Pohl